

Die Beamten der Steuerfahndung stehen vor der Tür – was ist zu tun?

Wenn die Steuerfahndung überraschend vor Ihrer Tür steht, ist das natürlich eine sehr unangenehme Situation. Das Finanzamt geht dabei mitunter recht rüde vor. Kein Wunder, dass sich die Finanzgerichte nach und nach auf die Seite der Steuerzahler schlagen. Folgenden Urteile sind in solchen Fällen ergangen:

- Die Fahnder beschlagnahmen häufig zu Unrecht Mobil-, Festnetz- oder Faxgeräte, um an Verbindungsdaten (Telefon etc.) zu kommen. Laut Bundesverfassungsgericht ist zur Auswertung der Daten jedoch ein richterlicher Beschluss nötig (Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen: 2 BvR 308/04).
- Das Verfassungsgericht erklärte das Verhalten von Steuerfahndern für nicht rechtmäßig, die in großem Stil die Rechner einer Kanzlei beschlagnahmten, die auch Daten unbescholtener Mandanten enthielten (Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen: 2 BvR 1027/02).
- Die Verhältnismäßigkeit der Mittel muss gewahrt werden. Das stellte das Verfassungsgericht in einem Fall klar, in dem Fahnder für ein mögliches Steuerplus von 90 Euro ausrückten. Sie wollten prüfen, ob ein Arbeitnehmer wie deklariert tatsächlich Fachbücher anschaffte (Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen: 2 BvR 1034/02).
- Entdecktes Schwarzgeld muss exakt zuzuordnen sein. Es reicht nicht, nachzuersteuernde Kapitalerträge per Schätzung je zur Hälfte auf ein Ehepaar aufzuteilen (FG Niedersachsen, Aktenzeichen: 14 V 194/04).
- Wollen Beamte das Vermögen eines Verdächtigen beschlagnahmen, müssen sie Vorwürfe sehr sorgfältig prüfen. Die Vermutung, dass es sich um mittels einer Straftat erlangtes Geld handelt, legitimiert solche Maßnahmen nicht (Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen: 2 BvR 1136/03).
- Einschüchterungsversuche haben ihre Grenzen. Die Ankündigung eines Gerichts, einen Angeklagten in Haft zu nehmen, falls er nicht gesteht, ist laut Bundesgerichtshof eine unzulässige Drohung (Bundesgerichtshof, Aktenzeichen: 4 StR 84/04).